

1. Ohne Anregungen haben 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit E-Mail vom 21.08.2017

1.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 25.08.2017

1.3 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 29.08.2017

Beschluss: 8 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Stadt Landshut - Referat 3-Abteilung 2 / Behindertenbeauftragter -
mit Benachrichtigung vom 08.08.2017

Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine mehrgeschossige Bebauung mit mehr als zwei Wohnungen, die Rede ist von 19 Wohnungen, geplant. Es gilt daher dringend zu beachten, dass die Wohnungen mindestens einer Etage barrierefrei erreichbar und die betroffenen Wohnungen barrierefrei nutzbar sind. Werden in den Gebäuden Aufzüge verbaut, dann ist ein Drittel der Wohnungen barrierefrei herzustellen. Die Barrierefreiheit muss in diesem Fall für jede Wohneinheit auf der Etage auch für die Wohn- und Schlafräume, der Toilette, des Bades, der Küche oder Kochnische sowie den Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine gegeben sein (Art. 48 BayBO).

Insgesamt ist die Erschließung der Gebäude ebenfalls unter den Aspekten der Barrierefreiheit durchzuführen. Der vorgesehene ebenerdige behindertengerechte Stellplatz reicht ggf. nicht aus, zumal er laut Beschreibung als Besucherparkplatz vorgesehen ist. Deshalb sollten auch bei den Tiefgaragenplätzen eine gewisse Anzahl an barrierefreien Stellplätzen erstellt werden, die sich an der Zahl der erforderlichen barrierefreien Wohnungen orientiert. Soweit dies nicht möglich ist, ist die entsprechende Anzahl dieser Parkplätze ebenerdig in der Nähe des Gebäudeeingangs vorzusehen. Auf die Planungsgrundlagen der DIN 18040-2 wird Bezug genommen.

Soweit bei den öffentlichen Verkehrsflächen, hier speziell die Übergänge, und Wegeverbindungen, Anpassungen vorgenommen werden, ist ebenfalls auf die barrierefreie Herstellung zu achten.

Eine barrierefreie Nutzbarkeit liegt dann vor, wenn dies für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich ist (Art. 4 BayBGG).

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung schafft die Voraussetzungen, um die gesetzlichen Vorgaben barrierefreien Bauens einhalten zu können. Den von der Fachstelle vorgebrachten Anregungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.2 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 09.08.2017

Im Zuge der späteren Bauplanung ist zu prüfen, ob für dieses Gebäude ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) erforderlich ist.

Sollte dies der Fall sein, ist ein Parkverbot auf der Matthias-Hösl-Straße im Bereich der Aufstellfläche erforderlich, um den max. Abstand zwischen Aufstellfläche und Gebäudekorper nicht zu überschreiten.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung bietet grundsätzlich die Möglichkeit, den zweiten Rettungsweg ohne die Erforderlichkeit eines Hubrettungsfahrzeugs sicherzustellen. Aus der parallel laufenden Objektplanung ergibt sich jedoch die Erforderlichkeit, den zweiten Rettungsweg für zwei Wohnungen im Dachgeschoss mittels Hubrettungsfahrzeug sicherzustellen bzw. die dazu notwendige Aufstellfläche im nachgeordneten Verfahren im öffentlichen Straßenraum nachzuweisen. Zwischenzeitlich wurde eine Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und der Feuerwehr herbeigeführt. Im Ergebnis ist grundsätzlich die Möglichkeit eines Parkverbots für die Feuerwehr in der Matthias-Hösl-Straße gegeben, auf Grund der allgemeinen Stellplatzsituation in größerem Umfang jedoch nicht als wünschenswert zu bezeichnen. Unter der Annahme, dass das Hubrettungsfahrzeug nahezu senkrecht zum Gebäude aufgestellt werden kann, ist zu erwarten, dass die Anleiterbarkeit von Dachgeschosswohnungen ohne Wegfall, sondern lediglich durch Verschiebung von Stellplätzen gewährleistet werden kann.

2.3 Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf
mit Benachrichtigung vom 10.08.2017

Mit dem obengenannten Vorhaben besteht unser Einverständnis da keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH betroffen sind.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 14.08.2017

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 23.08.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit).

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet unter Buchst. E Ziff. 2.2 eine textliche Festsetzung zu Mindestabständen und Schutzmaßnahmen für Baumpflanzungen gegenüber Leitungsanlagen. Unter Buchst. D Ziff. 6 wird außerdem textlich auf das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ hingewiesen. Den von der Fachstelle vorgebrachten Anregungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.6 Stadt Landshut - Straßenverkehrsamt -
mit Benachrichtigung vom 29.08.2017

Keine Einwände gegen die Planungen seitens des Straßenverkehrsamtes.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadtwerke Landshut, Netze
mit Schreiben vom 08.09.2017

Fernwärme / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom / Abwasser
Es liegen keine Einwände vor,

Netzbetrieb Gas, Wasser

Im Umgriff des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Hausanschlussleitungen der Sparten Gas und Wasser (siehe Anlagen). Die Hausanschlüsse Gas und Wasser Rennweg 42a müssen im Bebauungsfall abgetrennt werden.

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten ist bei den Stadtwerken Landshut ein Antrag auf Abtrennung der Hausanschlüsse bzw. Demontage der Hausanschlusszähler Gas und Wasser zu stellen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung beinhaltet unter Buchst. D Ziff. 6 der Hinweise durch Text sowie in der Begründung Ausführungen entsprechend der von der Fachstelle geäußerten Vorgaben. Den von der Fachstelle vorgebrachten Anregungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.8 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 12.09.2017

1 Verkehrswesen
Keine Äußerung!

2 Straßenbau
Der südliche Stellplatz am geplanten Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Bushaltestelle „Prof.-Buchner-Straße“ der Stadtlinien 9 und 11. Eine Absenkung des Fuß- und Radweges ist hier nicht möglich.
Am nördlichen Ende der Wohnanlage reicht die Tiefgarage unmittelbar an die Matthias-Hösl-Straße. Hier sind zum Schutz der Verkehrsanlagen sowie der Versorgungssparten geeignete Maßnahmen zu treffen. Sollte die vorhandene Straßenbeleuchtung versetzt bzw. umgebaut werden müssen, hat dies der Planungsbegünstigte zu veranlassen.

3 Wasserwirtschaft
Keine Äußerung!

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung wurde um einen Hinweis durch Planzeichen ergänzt, der die genaue Lage der Bushaltestelle im Straßenraum wiedergibt. Im Ergebnis ist ein Konflikt zwischen dem südlichen Stellplatz und der Bushaltestelle nicht zu erwarten. Im Vergleich zur bestehenden Situation, welche die Grundstückszufahrt über abgesenkten Bordstein innerhalb der für die Bushaltestelle im Straßenraum markierten Zone vorsieht, wird die Grundstückszufahrt zukünftig an anderer Stelle erfolgen und in diesem Bereich lediglich der südliche Stellplatz außerhalb der Bushaltezone angefahren. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet unter Buchst. E Ziff. 2.2 eine textliche Festsetzung zu Mindestabständen und Schutzmaßnahmen für Baumpflanzungen gegenüber Leitungsanlagen. Die Notwendigkeit der Versetzung von Beleuchtungspunkte ist auf Grund der geplanten Zufahrtssituation nicht zu erwarten, jedoch ggf. im nachgeordneten Verfahren zu Lasten der Planungsbegünstigten zu veranlassen.

2.9 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 19.09.2017

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße - Rennweg - Hofangerweg - im Bereich der Luitpoldstraße“ mit Deckblatt Nr. 4, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines größeren Einfamilienhauses zu schaffen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dieser Planung nicht entgegen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München
mit E-Mail vom 21.09.2017

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.08.2017.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 22.09.2017

Stellungnahme Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes nehmen wir zum oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Außenwohnbereiche:

Im Rahmen des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens sind unter anderem die zu erwartenden Verkehrslärmbeurteilungspegel im Hinblick auf die schutzbedürftigen Außenwohnbereichen ermittelt worden. Als Höhe der Immissionsorte wurde 1,3 m über der Fußbodenoberkante angesetzt. Laut der RLS-90 ist diesbezüglich jedoch auf eine Höhe von 2,0 m abzustellen.

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht ist daher zu prüfen, ob von der Höhenvorgabe der RLS-90 abgewichen werden kann. Sofern die Abweichung aus fachlicher und rechtlicher Sicht möglich ist, ist die Prüfung bzw. das Prüfergebnis in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Schallschutznachweis nach DIN 4109:

Das Schallgutachten schlägt unter anderem vor, die schalltechnischen Mindestanforderungen im Sinne der DIN 4109 im Bebauungsplan festzusetzen. Entsprechend dem Vorschlag des Gutachters soll dabei die DIN 4109-1 (2016) herangezogen werden. Es ist uns nicht bekannt, ob die DIN 4109-1 (2016) bereits als technische Baubestimmung eingeführt worden ist.

Sofern diese (noch) nicht als technische Baubestimmung eingeführt worden ist, ist gutachterlich zu prüfen beziehungsweise zu bestätigen, dass die Anwendung der DIN 4109-1 (2016) gleichwertigen oder besseren Schallschutz gewährleistet, als die derzeit als technische Baubestimmung eingeführte Version der DIN 4109.

Schallschutzwand:

Laut den Lärmbelastungskarten im schalltechnischen Gutachten ist vorgesehen, die Außenwohnbereiche im Erdgeschoss durch schallmindernde Vorbauten direkt an der Terrasse vor Verkehrslärm zu schützen.

In den Lärmbelastungskarten ist jedoch ebenso eine Variante mit Schallschutzwand an der Grundstücksgrenze dargestellt. Unabhängig von der grundsätzlichen Eignung beider Varianten ist der Variante „Schallschutzwand“ aus Sicht des Immissionsschutzes der Vorzug zu geben, da mit dieser ein wesentlich größerer, geschützter Außenwohnbereich geschaffen werden kann.

Ausschöpfung der planerischen Mittel:

In Teilbereichen der Planung nähern sich die ermittelten Verkehrslärmbeurteilungspegel der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht). Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die hilfsweise herangezogenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden demnach erheblich überschritten.

Im Grundsatz gilt, je weiter sich die Beurteilungspegel an die Schwelle von 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tagsüber annähern, umso mehr ist der Lärmschutz durch planerische Mittel zu lösen. Dazu zählen der Abstand der Gebäude zur Schallquelle, die Anordnung der Gebäude, die Gebäudetiefe oder die Grundrissgestaltung. Erst nach Ausschöpfung der planerischen Mittel sind verbleibende lärmschutztechnische Konflikte durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu „lösen“.

Zusammenfassend ist daher zu prüfen, ob die planerischen Mittel zur Verbesserung bzw. Lösung des lärmschutztechnischen Konflikts voll ausgeschöpft worden sind. Unter Berücksichtigung der gegebenen Voraussetzung könnte eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung alleinig durch ein Abrücken des Baukörpers von der Straße erreicht werden. Dies könnte zu Beispiel durch Tausch von Tiefgarage und Baukörpers oder durch Integrationen der TG-Ausfahrt in den Baukörper erreicht werden.

Wir bitten den Festsetzungsvorschlag des Gutachtens zur Tiefgaragenrampe wie folgt zu formulieren:

- Die Rampe zur Tiefgarage ist einzuhausen. Die Einhausung ist - entsprechend dem Stand der Technik - innenseitig schallabsorbierend auszuführen. Eine Pegelminde- rung von mindestens 2 dB(A) ist diesbezüglich dauerhaft zu gewährleisten.

Wir bitten außerdem nachfolgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

- Regenrinnen im Bereich der Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass bei der Überfahrt keine impulshaltigen Geräuschimmissionen entstehen.
- Das Tiefgaragentor ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben.
- Lüftungsanlagen und Zu- und Abluftöffnungen der Tiefgarage sind so anzuordnen, so zu errichten und so zu betreiben, dass es bei der Anwohner- und Nachbarschaft zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und/oder Luftschadstoffe/Gerüche kommt.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Außenwohnbereiche

Gemäß den RLS-90 liegt zwar der maßgebende Immissionsort bei Außenwohnbereichen 2 m über der Mitte der als Außenwohnbereich genutzten Fläche. Abweichungen davon sind bei einer verfestigten (Vorhaben-)Planung möglich, um die Effektivität bestimmter Lärmschutzmaßnahmen prüfen zu können (vgl. Berliner Leitfaden – Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung vom Mai 2017). Da Personen, die sich über längere Zeiträume auf Terrassen und Balkonen aufhalten, üblicherweise sitzen, wurden die Schallschutzmaßnahmen auch auf sitzende Personen ausgelegt.

Schallschutznachweis nach DIN 4109

Die DIN 4109-1 (2016) ist noch nicht als technische Baubestimmung eingeführt. Es wird jedoch durch das Sachverständigenbüro Hooock-Farny bestätigt, dass deren Anwendung einen gleichwertigen bzw. sogar besseren Schallschutz gegen Außenlärm sicherstellt, als die gültige DIN 4109. Dies liegt u.a. in der Einführung eines pauschalen Sicherheitsbeiwertes begründet, der – mit Ausnahme der Sonderregelung für Türen – für die Luftschallübertragung im Gebäude und aus der Gebäudeumgebung als pauschaler Wert $U_{prog} = 2 \text{ dB (A)}$ angesetzt wird.

Schallschutzwand

Durch das Sachverständigenbüro Hooock-Farny wurde eine Berechnung zu den prognostizierten Beurteilungspegeln durchgeführt. Diese zeigen die während der Tagzeit durch den Verkehrslärm prognostizierten Beurteilungspegel auf einem Höhenniveau von 2 m über Gelände gemäß den RLS-90 sowie auf Höhe der planungsrelevanten Geschossebenen und dienen der Beurteilung der Aufenthaltsqualität auf den Freiflächen (private Grünflächen) sowie insbesondere in den Außenwohnbereichen, d.h. (Dach-) Terrassen und Balkone.

In den Freibereichen südlich des Baukörpers werden Beurteilungspegel von bis zu 69 dB(A) festgestellt. Auch vor der Südfassade des Baukörpers stellen sich Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) ein. Diese Beurteilungspegel überschreiten den anzustrebenden Orientierungswert $O_{WWA, Tag} = 55 \text{ dB(A)}$ des Beiblatts 1 zu Teil 1 der DIN 18005 um bis zu 14 bzw. 12 dB(A) und den im Zuge der Abwägung ebenfalls zu betrachtenden Immissionsgrenzwert $I_{WWA, Tag} = 59 \text{ dB(A)}$ um bis zu 10 bzw. 8 dB(A). Orientierungswert und Immissionsgrenzwertüberschreitungen werden auch an der West- und an der Ostfassade festgestellt. An der vom Rennweg abgewandten Nordfassade sind tagsüber keine Überschreitungen des Orientierungswertes zu befürchten.

Theoretisch ließe sich die Geräuschsituation in den von Überschreitungen betroffenen Bereichen durch aktive Schallschutzmaßnahmen verbessern. Durch die Errichtung ei-

ner Lärmschutzwand in der Höhe von mindestens 2,4 m entlang des Süd- und Westrandes des Geltungsbereichs könnte zumindest tagsüber der Immissionsgrenzwert IGWWA, Tag = 59 dB(A) in den Freibereichen (h = 2,0 m) eingehalten werden. Um auch auf Höhe der Obergeschosse eine spürbare Pegelminderung zu erzielen, müsste die Lärmschutzanlage jedoch unverhältnismäßige Höhen- und auch Längenentwicklungen aufweisen. Die Nachteile durch die damit einhergehenden städtebaulichen Effekte wie beispielsweise einer spürbaren Verschattung des Baugebiets sowie eines massiven „Einbunkerungseffektes“ würden hier deutlich schwerer wiegen, als der positive Aspekt einer Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen. Aus städtebaulicher Sicht ist eine derartige Lärmschutzanlage nicht als wünschenswert zu bezeichnen und wird deshalb nicht zur Festsetzung im Bebauungsplan vorgeschlagen.

Um den schallschutztechnischen Zielen im Städtebau auf den (Dach-) Terrassen und Balkonen trotzdem gerecht zu werden, wird die Festsetzung von kleinteiligen Abschirmungen (z.B. Glaselemente) vorgeschlagen. Dadurch wird sichergestellt, dass tagsüber auf den Terrassen und Balkonen in einer Höhe von 1,3 m ü. FOK (~ sitzende Person) der Immissionsgrenzwert IGWWA, Tag = 59 dB(A) überwiegend eingehalten wird. Die vorgeschlagenen Ergänzungen der textlichen Festsetzungen Ziffer 4 zum Immissionsschutz hinsichtlich der Einhausung und der schallabsorbierenden innenseitigen Ausführung der Rampe zur Tiefgarage, der Errichtung und dem Betrieb der Regenrinnen im Bereich der Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage, der Errichtung und dem Betrieb des Tiefgaragentores, der Lüftungsanlagen sowie den Zu- und Abluftöffnungen der Tiefgarage wurden vorgenommen.

2.12 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut mit Schreiben vom 22.09.2017

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Wir stimmen der Änderung durch das Deckblatt Nr. 4 zu.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 8 : 0

III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg - im Bereich der Luitpoldstraße“ vom 02.12.1969 i.d.F. vom 18.12.1970 – rechtsverbindlich seit 13.03.1972 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 21.07.2017, redaktionell geändert am 10.04.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 10.04.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 8 : 0

Landshut, den 10.04.2019
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

